

# Geschäftsordnung des Badminton-Vereins Aachen 2009 e. V.

Stand: 25.03.2015

Vorbemerkungen:

Zweck der Geschäftsordnung ist es, die Formalitäten der Vereinsgeschäftsführung zu regeln.

Die Rechte und Pflichten der weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins sind identisch. Zur besseren Lesbarkeit wird in der Geschäftsordnung auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet (z. B. bei den Amtsbezeichnungen).

## **1. Mitgliederversammlung**

### 1.1 Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist jedem Mitglied mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu übersenden. Die elektronische Übersendung ist zulässig und soll aus Kostengründen bevorzugt werden.

Zur Vereinfachung des Verfahrens gilt die Einladung als zugestellt, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich mitgeteilte Postanschrift oder Emailadresse versandt bzw. dem Mitglied persönlich übergeben wurde.

### 1.2 Tagesordnungspunkte

Die (ggf. vorläufige) Tagesordnung ist auf der Einladung zur Mitgliederversammlung anzugeben. Sie kann nachträglich um weitere Punkte ergänzt werden. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der satzungsgemäßen Einladung und Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Beschlussfassung über die Zulassung von Anträgen
- c) Berichte der Vorstandsmitglieder
- d) Aussprache zu den Berichten
- e) Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- f) Aussprache zum Kassenbericht
- g) Entlastung der Vorstandsmitglieder
- h) Wahlen von Vorstandsmitgliedern

- i) Wahl der Kassenprüfer
- j) Beschlussfassung über die zugelassenen Anträge
- k) Sonstiges

Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich die Tagesordnung nach dem Grund der Einberufung.

### 1.3 Versammlungsleitung

Versammlungsleiter ist grundsätzlich der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter.

Für die Abhandlung der Tagesordnungspunkte „Entlastung der Vorstandsmitglieder“, „Wahlen von Vorstandsmitgliedern“ und „Wahl der Kassenprüfer“ soll die Versammlungsleitung auf ein anderes anwesendes Mitglied übertragen werden, dass für keines dieser Ämter kandidiert.

### 1.3 Wahlen zum Vorstand oder zum Kassenprüfer

Wählbar sind nur volljährige Mitglieder, die

a) persönlich anwesend sind und ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl mündlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben

oder

b) vorab schriftlich ihre Bereitschaft zur Annahme einer eventuellen Wahl für das entsprechende Amt erklärt haben

Wahlen erfolgen grundsätzlich für jeden Vorstandsposten separat und in geheimer Form mit Stimmzetteln.

Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, kann der Versammlungsleiter die Wahl bei einstimmiger Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder per Handzeichen durchführen. Falls mehrere Personen für das gleiche Amt kandidieren oder ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt, ist die Wahl in jedem Fall geheim mit Stimmzetteln durchzuführen.

En-Bloc-Abstimmungen sind zulässig, wenn für jedes betroffene Amt genau ein Kandidat zur Verfügung steht und die einstimmige Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorliegt.

Für eine erfolgreiche Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes erfordert die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### 1.4 Anträge

Anträge können durch jedes Mitglied gestellt werden und sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt von der Mitgliederversammlung zu behandeln.

Anträge im Vorfeld der Mitgliederversammlung sind beim Vorstand zu stellen. Anträge während der laufenden Mitgliederversammlung sind beim Versammlungsleiter zu stellen.

### 1.5 Protokoll

Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll entsprechend der Bestimmungen der Satzung zu fertigen.

Es ist sowohl vom Protokollführer als auch von allen Personen zu unterzeichnen, die für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung übernommen haben.

Der Vorstand ist verpflichtet, jedem Mitglied auf Antrag das Protokoll unverzüglich nach Fertigstellung zur Verfügung zu stellen.

## **2. Zusammensetzung des Vorstandes**

### 2.1 Begrifflichkeiten

Der Vorstand besteht aus „geschäftsführenden“ Vorstandsmitgliedern und „sonstigen“ Vorstandsmitgliedern.

„Geschäftsführende“ Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Ordnung sind ausschließlich durch Wahl der Mitgliederversammlung legitimierte Mitglieder, die entsprechend den Bestimmungen der Satzung Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind. Dies sind der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.

„Sonstige“ Vorstandsmitglieder sind

1. Mitglieder, die durch Wahl der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt wurden, jedoch entsprechend der Satzung keine Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind.
2. Mitglieder, die durch den geschäftsführenden Vorstand kommissarisch hierzu ernannt wurden.

### 2.2 Rücktritte von Vorstandsmitgliedern

Tritt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit von seinem Amt zurück, hat der verbleibende Vorstand innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Rücktritts eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Neubesetzung des Amtes einzuberufen.

Tritt ein sonstiges Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit von seinem Amt zurück, bleibt der Posten solange vakant, bis ein Nachfolger durch die nächste Mitgliederversammlung gewählt oder vom geschäftsführenden Vorstand kommissarisch ernannt wurde.

Bei Tod eines Vorstandsmitgliedes oder unerwarteter Unerreichbarkeit für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten ist analog der Regelungen zum Rücktritt zu verfahren.

### 2.3 kommissarische Ernennung von Vorstandsmitgliedern

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder zu kommissarischen Vorstandsmitgliedern mit oder ohne bestimmten Aufgabenbereich ernennen.

Kommissarisch ernannte Vorstandsmitglieder gehören nicht dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne dieser Ordnung an und sind keine Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB.

Kommissarisch ernannte Vorstandsmitglieder können durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes jederzeit wieder aus ihrem Amt entfernt werden.

Die Abwahl von durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.

Die Mitgliederversammlung ist über die seit der letzten Mitgliederversammlung erfolgten Ernennungen/Absetzungen/Rücktritte von Vorstandsmitgliedern zu unterrichten.

Die Amtszeit eines kommissarischen Vorstandsmitgliedes endet mit der auf die Ernennung folgenden Mitgliederversammlung. Ist eine Fortführung der Bekleidung des Amtes beabsichtigt, hat sich das betroffene Mitglied der Mitgliederversammlung zur Wahl zu stellen. Im Falle eines Scheiterns der Wahl ist eine erneute kommissarische Berufung des entsprechenden Mitgliedes in den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren unzulässig. Dies gilt nicht, wenn das betroffene Mitglied im Rahmen der Wahl einem Mitbewerber unterlegen ist.

## **3. Geschäftsführung des Vorstandes**

### 3.1 Vorstandssitzungen

Der Vorstand soll so oft wie erforderlich, muss jedoch mindestens einmal pro Geschäftsjahr durch persönliche Zusammenkunft tagen.

Die Einberufung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Termine sollen so gewählt werden, dass möglichst viele Vorstandsmitglieder teilnehmen können.

Die Leitung der Sitzungen obliegt grundsätzlich dem Vorstandsvorsitzenden, kann jedoch auch auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden. Jedes anwesende Vorstandsmitglied berichtet bei der Vorstandssitzung über die Entwicklungen in seinem Aufgabenbereich.

Während der Vorstandssitzungen getroffene Beschlüsse und die Kernaussagen der Teilnehmer sind zu protokollieren. Das Protokoll ist schriftlich aufzubewahren und vom Protokollführer sowie mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Vorstandssitzungen und deren Protokolle sind grundsätzlich nicht öffentlich. Ein Anrecht auf Teilnahme an den Sitzungen haben lediglich Vorstandsmitglieder. Ein Anrecht auf Einsicht in die Protokolle haben lediglich Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer.

Auf Einladung des Vorstandes können weitere Personen an der Vorstandssitzung teilnehmen. Die Einladung kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden.

Der Vorstand kann beschließen, dass Protokolle der Vorstandssitzungen ganz oder teilweise für die Mitglieder veröffentlicht werden.

### 3.2 Beschlussfassung

Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes gefasst.

Die anderen Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.

### 3.3 Geschäftsführung außerhalb der Vorstandssitzungen

Sämtliche Entscheidungen können auch außerhalb von Vorstandssitzungen getroffen werden, die Regelungen zur Beschlussfassung gelten analog. Meinungsäußerung und Stimmabgabe der Vorstandsmitglieder sind nicht formgebunden.

## **4. Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder**

### 4.1 Geschäftsführender Vorstand

Die unter 4. 1 genannten Aufgaben sollen nur von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen werden. Hiervon ausgenommen ist die Leitung der Mitgliederversammlung für die Tagesordnungspunkte „Wahl des Vorstandes“ und „Wahl der Kassenprüfer“.

Eine Übertragung von unter 4.1 genannten Aufgaben auf andere Vorstandsmitglieder ist nur zulässig, wenn dem keine anderen Bestimmungen der Satzung oder der Ordnungen entgegenstehen und ein entsprechender einstimmiger Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes gefasst wurde.

#### 4.1.1 Vorstandsvorsitzender

Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes. Er überwacht die Einhaltung der Satzung und der Ordnungen und ist diesbezüglich gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern weisungsbefugt.

Er lädt zu den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und übernimmt deren Leitung.

Der Vorstandsvorsitzende ist dafür verantwortlich, dass durch die Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen und personelle Änderungen des geschäftsführenden Vorstandes zeitnah im Vereinsregister eingetragen werden.

#### 4.1.2 stellvertretender Vorsitzender

Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt bei Verhinderung oder nach Absprache mit diesem die Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden.

#### 4.1.3 Kassenwart

Der Kassenwart überwacht und verwaltet die Finanzen des Vereins. Dies umfasst insbesondere:

- Erstellen von Haushaltsplänen und Kassenberichten
- Bearbeitung von Beitrittsanträgen und Kündigungen
- Führung der Vereinskonten
- Tätigkeit von Überweisungen unter Beachtung der Finanzordnung
- Einzug von Mitgliedsbeiträgen
- Ausstellung von Spendenquittungen
- Erstellen der Steuererklärung, ggf. Beauftragung eines Steuerberaters

Bei Verhinderung werden die Aufgaben des Kassenwartes sofern möglich zurückgestellt oder übergangsweise durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter übernommen.

#### 4.2 Sonstige Aufgaben/ weitere Vorstandsmitglieder

Die folgende Aufgaben sollen unter allen gewählten Vorstandsmitgliedern verteilt werden. Durch Beschluss des Vorstandes können jedoch einzelne Aufgaben auch auf andere Mitglieder übertragen werden.

Ist ein Mitglied zu einem Vorstandsmitglied mit bestimmtem Aufgabenbereich gewählt worden, sollen die entsprechenden Aufgaben primär von diesem Mitglied erledigt werden.

Die Einrichtung bzw. der Aufgabenzuschnitt der im Folgenden genannten Posten ist nicht verbindlich. Beides kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes geändert werden. Die Einrichtung weiterer Posten (z. B. Sportwart) ist möglich.

#### 4.2.1 Jugendwart

Er organisiert den Trainingsbetrieb innerhalb der für Nachwuchsspieler vorgesehenen Hallenzeiten und sorgt für einen angemessenen Einsatz von Aufsichtspersonen bzw. Trainern.

Er organisiert weiterhin den Mannschaftsspielbetrieb für die Schüler-, Jugend- und Minimannschaften des Vereins und übernimmt die Meldungen für Turniere der entsprechenden Altersklassen.

Der Jugendwart soll die Interessen der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins gegenüber dem restlichen Vorstand vertreten.

#### 4.2.2 Beauftragter für elektronische Medien („Webmaster“)

Der Webmaster ist für die Pflege der Vereinshomepage, der Emailadressen und von eventuellen Auftritten des Vereins in sozialen Netzwerken verantwortlich.

Er leitet über die Homepage eingehende Anfragen an die zuständige Person weiter und unterstützt die anderen Vorstandsmitglieder bei technischen Problemen.

#### 4.2.3 Sonstige Aufgaben

Organisation des Mannschaftsspielbetriebes im Seniorenbereich

- Meldung der Mannschaften
- Organisation des Mannschaftsbildungsprozesses
- Erstellung des Terminplans für die Mannschaften
- Erstellung der Vereinsrangliste und Einreichung bei den zuständigen Stellen
- Verwaltung der Spielberechtigungen

Meldungen zu Ranglistenturnieren und offiziellen Meisterschaften